



GEMEINDE BIRSFELDEN

17-3

Abfallreglement
der
Gemeinde Birsfelden
vom 21. September 1992

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
1. Zweck.....	1
2. Geltungsbereich	1
3. Vermeiden von Abfällen	1
4. Kompostierung	1
5. Benützungs- und Sorgfaltspflichten der Bevölkerung	1
6. Verbotene Beseitigungsarten.....	2
B. SAMMELEINRICHTUNGEN	2
7. Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut	2
8. Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen.....	2
9. Dezentrale Kompostierung	3
10. Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen	3
C. FINANZIELLES	3
11. Gebühren.....	3
12. Abfallrechnung	3
D. VOLLZUG	4
13. Information	4
14. Selbstverpflichtung der Gemeinde.....	4
15. Abfallstatistik.....	4
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
16. Vollzug.....	4
17. Rechtsschutz.....	5
18. Strafbestimmungen	5
19. Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

2. Geltungsbereich

2.1 Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
- b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist;
- c. Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.

2.2 Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

3. Vermeiden von Abfällen

Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden. Insbesondere ist bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Waren darauf zu achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

4. Kompostierung

Organische Abfälle aus Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

5. Benützungs- und Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

- 5.1 Wer Siedlungsabfälle produziert, ist verpflichtet, diese im Rahmen dieses Reglementes und der darauf gestützten Erlasse, Bestimmungen und Entscheide den zugewiesenen Sammel- und Beseitigungseinrichtungen zu übergeben, soweit dem keine eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.
- 5.2 Ausgenommen ist das Kompostieren von dafür geeigneten Abfällen sofern dies ohne Gefährdung von Gewässern oder unzumutbaren Beeinträchtigungen des Nachbarn erfolgt.
- 5.3 Nicht kompostierbare, wiederverwertbare Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

- 5.4 Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

6. Verbotene Beseitigungsarten

- 6.1 Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen, zu vergraben, versickern zu lassen, unbefugterweise zu verbrennen, in die Kanalisation oder in Gewässer einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht vorgesehen sind.
- 6.2 Abfälle dürfen ohne Bewilligung nicht verbrannt werden. Für organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten, die unter den gegebenen Umständen nicht kompostiert werden können, ist die Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz massgebend.

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

7. Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

- 7.1 Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.
- 7.2 Die Abfuhr erfolgt regelmässig. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest.
- 7.3 Die Abfälle sind mit der entsprechenden, gut sichtbar angebrachten Gebührenmarke, wie folgt bereitzustellen:
- a. in handelsüblichen Kehrtrübsäcken (einzeln oder in Containern);
 - b. Sperrgut in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück.
- 7.4 Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die mit der Gebührenmarke angebrachten Kehrtrübsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe versehen sind.
- 7.5 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

8. Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

- 8.1 Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung sinnvoll wiederverwertbarer Abfälle.
- 8.2 Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.
- 8.3 Das Abgeben dieser Abfälle aus Handel, Industrie und Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben ist untersagt, wenn sie betriebsspezifisch sind oder wenn haushaltübliche Mengen überschritten werden.

- 8.4 Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher. Für derartige Sammlungen ist vorgängig eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

9. Dezentrale Kompostierung

- 9.1 Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.
- 9.2 Die Gemeindeverwaltung berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.
- 9.3 Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst und sorgt bei Bedarf für den Vertrieb von überschüssigem Kompost.

10. Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen

- 10.1 Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden.
- 10.2 Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.
- 10.3 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

C. FINANZIELLES

11. Gebühren

- 11.1 Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut eine von der Menge abhängige Gebühr, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung deckt.
- 11.2 Für die Abfuhr und Kompostierung von Gartenabfällen erhebt die Gemeinde eine separate Gebühr.
- 11.3 Der Gemeinderat legt die Gebühren in der Verordnung zu diesem Reglement fest.
- 11.4 Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen aus Haushalten werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden (Kühlgeräte etc.).

12. Abfallrechnung

- 12.1 Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseiti-

gung der Abfälle sowie für die entsprechende Administration und Information verbucht werden.

- 12.2 Die Abfallrechnung bildet Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Siedlungsabfälle und Sperrgut.
- 12.3 Zum Ausgleich von vorübergehenden Mehr- oder Minderaufwendungen in einzelnen Jahren führt die Gemeinde in der Abfallrechnung einen Ausgleichsfonds.

D. VOLLZUG

13. Information

- 13.1 Die Gemeinde fördert die Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen. Sie informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.
- 13.2 Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

14. Selbstverpflichtung der Gemeinde

- 14.1 Die Gemeindeverwaltung achtet beim Einkauf von Produkten, bei der Vergabe von Aufträgen und bei Anlässen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.
- 14.2 Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.
- 14.3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden. Betreibt die Gemeinde einen eigenen Kompostplatz, so können dort auch Private ihre überschüssigen organischen Abfälle abgeben.

15. Abfallstatistik

- 15.1 Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege.
- 15.2 Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt ein Ziel für die folgende Periode bekannt.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16. Vollzug

- 16.1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung eingehalten wird.

- 16.2 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.
- 16.3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.
- 16.4 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.
- 16.5 Der Gemeinderat regelt weitere Details in der Verordnung.

17. Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

18. Strafbestimmungen

- 18.1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu ¹SFr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht Strafbestimmungen des Bundes oder des Kantons zur Anwendung gelangen.
- 18.2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Bezirksgericht Arlesheim Berufung eingelegt werden.

19. Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. September 1992

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:	Der Verwalter:
Sign. P. Meschberger	Sign. W. Ziltener

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abfallreglement mit Entscheid Nr. 606 vom 20. November 1992 genehmigt.

Gemäss GRB Nr. 921 vom 1. Dezember 1992 tritt das Reglement per 1. Januar 1993 in Kraft.

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:	Der Verwalter:
Sign. P. Meschberger	Sign. W. Ziltener

¹ Änderung GVS 22.6.2009